

# Amtsblatt der Stadt Bornheim



57. Jahrgang	ausgegeben in Bornheim am 18.05.2026	Nr. 12
--------------	--------------------------------------	--------

## Inhaltsangabe

1. Bekanntmachung Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim:  
Umlegung Sechtem Se 21 (Erfurter Straße), Beschluss über die  
Aufstellung des Umlegungsplans, S. 2

---

### Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
Redaktion & Kontakt: Pressestelle, 02222 945-235, [pressestelle@stadt-bornheim.de](mailto:pressestelle@stadt-bornheim.de)

Das Amtsblatt der Stadt Bornheim erscheint nach Bedarf und ist einzeln zu beziehen. Es liegt im Rathaus, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus und ist online unter [www.bornheim.de/amtsblatt](http://www.bornheim.de/amtsblatt) verfügbar. Gegen Gebühr kann das Amtsblatt auch per Post zugeschickt werden oder kostenlos per E-Mail.

Wenn höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse die Veröffentlichung in dieser Form verhindern, hängt die Stadt die Bekanntmachung im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses aus. Sollte auch dies nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Rathaustr.

## **Umlegung Sechtem Se 21 (Erfurter Straße), Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans**

### **U m l e g u n g s a u s s c h u s s d e r S t a d t B o r n h e i m**

#### **Bekanntmachung**

##### **1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim hat nach § 66 Abs. 1 BauGB durch Beschluss vom 28.04.2026 den Umlegungsplan aufgestellt.  
Der Umlegungsplan besteht aus einem Titelblatt, der allgemeinen Begründung, den Umlegungsregelungen, dem Umlegungsverzeichnis und der Umlegungskarte.  
Der Umlegung liegt der am 22.04.2026 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem zugrunde.

##### **2. Bekanntmachung**

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wird hiermit nach § 69 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

##### **3. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse**

Der Umlegungsplan enthält nach § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfassen.

Der Umlegungsplan kann bei der Geschäftsstelle der Umlegungsstelle der Stadt Bornheim, technisches Rathaus, Auf dem Knickert 10, 53332 Bornheim, gemäß § 69 Abs. 1 BauGB während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montag bis Mittwoch	08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr

von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

##### **4. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten**

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 25.02.2022 über den Umlegungsbeschluss (Einleitungsbeschluss) enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs.2 BauGB ist diese Frist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

##### **5. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan**

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 BauGB Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 BauGB).

Bornheim, den 30.04.2026  
gez. Stephan Liermann  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses